

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **24 (1933)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichts.

Urteil vom 8. Februar 1932.

In einer schweizerischen Zeitschrift erschien im September 1931 das Inserat einer Apotheke, in welchem «Herbaria-Knoblauchsafft» und Knoblauch pulverisiert in Bonbonform angepriesen wurde mit den Worten: «Er verjüngt den ganzen Körper, reinigt Blut und Darm, schafft gesunde Säfte, scheidet Harnsäure aus, beseitigt Fäulnisse und Gärungen im Darm, setzt den Blutdruck herunter und ist bei Arterienverkalkung, Hämorrhoiden, Blutwallerungen, Blutandrang zum Kopf und Herz, Wechseljahrsbeschwerden ein bestbewährtes Naturheilmittel». Darin erblickte das Sanitätsdepartement des Kantons X eine Zuwiderhandlung gegen Art. 10, Abs. 2 bis LMPV in der Fassung des BRB vom 22. Juli 1930, weil Knoblauchsafft ein aus der Bodenfrucht Knoblauch gewonnener Fruchtsafft im Sinne von Art. 167 LMPV und die Knoblauchbonbons ein Gewürz im Sinne des Art. 231 LMPV seien, und weil die im fraglichen Inserat diesen Produkten zugeschriebenen gesundheitlichen Wirkungen nach medizinischer Auffassung zum Teil nicht beständen und im übrigen umstritten seien. Die inserierende Firma und der Verleger der Zeitschrift wurden der Anpreisung eines Lebensmittels unter vorschriftswidriger Angabe von Heilwirkungen schuldig erklärt und gemäss Art. 41 LMPG zu je Fr. 20.— verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Verleger Kassationsbeschwerde ans Bundesgericht eingereicht. Das Sanitätsdepartement des Kantons X schliesst auf Abweisung der Beschwerde, u. a. mit der Bemerkung, es wäre erwünscht, wenn der Kassationshof entscheiden würde, ob der Verkehr mit den in Frage stehenden Produkten unter die eidg. Lebensmittelgesetzgebung oder unter die kantonale Heilmittelgesetzgebung falle.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1.

2. Die Verurteilung des Kassationsklägers erfolgte auf Grund von Art. 10, Abs. 2 bis LMPV in der Fassung des BRB vom 22. Juli 1930 über die Abänderung und Ergänzung dieser Verordnung, welcher lautet:

« Es ist verboten, für Lebensmittel in irgend einer Weise Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen etc. zu verwenden, die auf eine krankheitsverhütende oder -heilende oder auf eine günstigere gesundheitliche Wirkung schliessen lassen, als sie dem betreffenden Lebensmittel von Natur aus zukommt. »

Ob die Verurteilung bundesrechtmässig sei, hängt deshalb in erster Linie von der Frage ab, ob die im Inserat wegen ihrer gesundheitlichen Wirkung angepriesenen Produkte «Herbaria-Knoblauchsafft» und «Knoblauch-

pillen» Lebensmittel im Sinne des LMPG seien. Als Lebensmittel im Sinne des LMPG sind nach der Rechtssprechung des Bundesgerichts (BGE 39 I 252) zu betrachten: die Nahrungsmittel: Produkte, die wegen ihres Gehaltes an lebenswichtigen Substanzen genossen werden; die Würzen: Produkte, die den Nahrungsmitteln zugesetzt werden, um sie bekömmlicher zu machen; die Genussmittel. Die rohe Knoblauchzwiebel fällt zweifellos zum mindesten als Würze unter den Begriff des Lebensmittels im oben beschriebenen Sinne. Wenn also im fraglichen Inserat Knoblauchzwiebeln in der angegebenen Weise angepriesen worden wären, so würde sich in der Tat fragen, ob darin nicht eine Uebertretung des Art. 10, Abs. 2 bis LMPV zu erblicken wäre. Allein es handelt sich hier nicht um Knoblauchzwiebeln, sondern um Knoblauchpräparate, für welche die Frage, ob sie als Lebensmittel zu betrachten seien, selbständig gelöst werden muss. Es ist nun wohl möglich, dass Knoblauchpräparate dieser Art (im einen Fall der reine Knoblauchsaft, im andern der getrocknete und pulverisierte Knoblauch selber) in gleicher Weise wie die Knoblauchzwiebeln noch als Würze verwendet werden *könnten*. Aber Tatsache ist, dass sie nicht als solche (unter Hinweis auf mit ihrem Gebrauch verbundene gesundheitliche Wirkungen) angeboten und zweifels- ohne gemeinhin auch nicht als solche verwendet *werden*. Angeboten und verwendet werden sie vielmehr ausschliesslich wegen ihrer angeblichen gesundheitlichen Wirkung. Die beiden Knoblauchpräparate kommen also nur als Arzneimittel in Betracht. Die Regelung des Verkehrs mit solchen ist aber Sache der kantonalen Gesetzgebung. Die Verurteilung des Kassationsklägers wegen Uebertretung von Art. 10, Abs. 2 bis rev. LMPV ist also schon deswegen bundesrechtswidrig, weil nicht ein Lebensmittel im Sinne des LMPG und damit im besondern des Art. 10, Abs. 2 bis LMPV in Frage steht.

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen und das angefochtene Urteil aufgehoben.

Internationale Zusammenfassung der chemischen Dokumentation.

Seit einigen Jahren gewinnen die durch die internationale Organisation der Dokumentation aufgeworfenen Fragen immer mehr an Bedeutung. Die Zahl der wissenschaftlichen und technischen Veröffentlichungen ist derart gewachsen, dass es immer schwieriger wird, dem Forscher einen Ueberblick über die wesentlichen Fortschritte auf seinem Gebiete zur Verfügung zu stellen. Es gibt eine ganze Anzahl Stellen, die es sich zur ständigen Aufgabe gemacht haben, das wissenschaftlich-technische Schrifttum zu sichten, zu ordnen und seine Kenntnis zu verbreiten. Damit aber diese Stellen ihrer Aufgabe gewachsen bleiben können, scheint es gegenwärtig unerlässlich, ihre Tätigkeit auf internationaler Grundlage in Einklang zu bringen.